

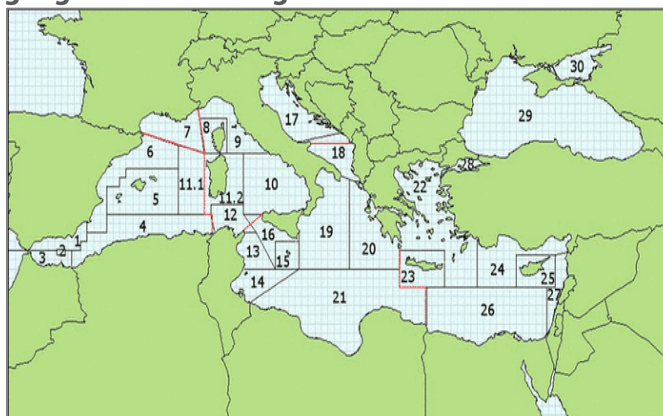
# Fischereibewirtschaftungsmaßnahmen im Mittelmeer

Als Vertragspartei der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) ist die Europäische Union verpflichtet, ihre Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im EU-Recht anzunehmen, damit sie auf Fischereifahrzeuge der EU anwendbar werden. Man geht davon aus, dass das Europäische Parlament über den Kommissionsvorschlag zur Umsetzung neuer GFCM-Maßnahmen, die über die bisherigen Regelungen hinausgehen, auf der Plenartagung März II abstimmen wird.

## Hintergrund

Fischfanggebiete außerhalb nationaler Hoheitsgewalt sind Gegenstand von Zusammenarbeit im Rahmen der regionalen Fischereiorganisationen (RFO). Die GFCM, eine der ältesten RFO, nimmt verbindliche Empfehlungen für Fischereimaßnahmen in diesem Anwendungsgebiet, das das Mittelmeer, das Schwarze Meer und angrenzende Gewässer umfasst (siehe Karte), an. Der Organisation gehören derzeit [24 Vertragsparteien](#) an, die Europäische Union und 23 Staaten, darunter alle zehn EU-Mitgliedstaaten um das Anwendungsgebiet herum und die meisten übrigen Küstenstaaten.

**Karte – GFCM-Anwendungsgebiet und seine 30 geografischen Untergebiete**



Quelle: [GFCM \(FAO\)](#).

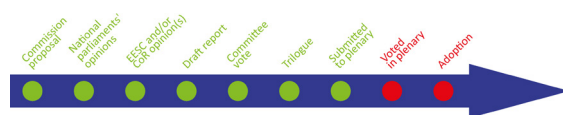
## Der Vorschlag der Kommission

Am 22. März 2018 legte die Kommission einen [Vorschlag](#) zur Umsetzung einiger neuer Empfehlungen in das Unionsrecht durch eine Änderung der bestehenden Verordnung [1343/2011](#) vor. Der Vorschlag umfasst eine große Bandbreite von Maßnahmen, die die GFCM auf ihren Jahrestagungen [2015](#), [2016](#) und [2017](#) verabschiedet hat und auf die Wiederauffüllung von Fischbeständen und den Schutz gefährdeter Habitate ausgerichtet sind. Konkret enthält er Maßnahmen, wie etwa die Einrichtung eines Fischereisperrgebiets in der Adria, ein Verbot der Grundschleppnetzfischerei in bestimmten Gebieten der Straße von Sizilien, räumliche/zeitliche Beschränkungen der Fischerei im Alboran-Meer, um die Rote Fleckbrasse zu schützen, eine Schonzeit während der Laichzeit von Steinbutt im Schwarzen Meer und eine vorbeugende Schließungen zum Schutz der Roten Koralle. Er enthält auch verschiedene Maßnahmen für die Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei.

## Standpunkt des Europäischen Parlaments

Am 21. November 2018 nahm der Fischereiausschuss des Parlaments (PECH) seinen [Bericht](#) über den Vorschlag an. Durch den Bericht wird der Vorschlag näher an die GFCM-Empfehlungen angeglichen, und es wird vorgeschlagen, den Geltungsbereich der Verordnung 1343/2011 auf die Freizeitfischerei auszudehnen, wenn dies eigens vorgesehen ist. Das Parlament und der Rat gelangten am 19. Februar 2019 zu einer [vorläufigen Einigung](#), einschließlich der meisten Abänderungen des Parlaments und – neben zusätzlichen Änderungen – der Einführung einer Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von Dornhaien im Schwarzen Meer. Der Wortlaut muss nun vom Parlament förmlich angenommen werden, und auf der März-II-Plenartagung soll darüber abgestimmt werden.

Bericht für die erste Lesung: [2018/0069\(COD\)](#); federführender Ausschuss: PECH; Berichterstatlerin Linnéa Engström (Verts/ALE, Schweden). Für weitere Informationen siehe unsere „[Auf einen Blick](#)“-Mitteilung vom Juni 2018 zu dem Vorschlag.



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2019.

